

## §. 108.

Bei diesen Repartitionen (§§. 104—106.) werden die Kataster und Nachträge in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit des Ausschreibens befinden, unbedingt zum Grunde gelegt, mithin alle, die als Sozietätsmitglieder darin eingetragen stehen, ohne Unterschied, nach Maßgabe ihrer katastrirten Versicherungssummen, zu dem Ausschreiben herangezogen.

## §. 109.

In welcher Art die Zahlungen der Indemnificationsgelder, der Prämienfelder, der Bonifikationen und übrigen Kosten nach Maßgabe der Vorschriften dieses Reglements auszuführen sind, darüber hat der General-Direktor der Hauptkasse und den Kreis-Feuersozietäts-Direktoren eine Instruktion zu ertheilen, welche zuvor die Genehmigung der Deputation erhalten haben muß, und dann bekannt zu machen ist.

## §. 110.

Die Haupt-Sozietätskasse legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab. Diese wird zunächst von dem Kassen-Kontrollleur und dann von dem General-Direktor geprüft und monir, und sodann der Sozietätsdeputation vorgelegt, welcher die Superrevision, die förmliche Rechnungsabnahme und die Ertheilung der Decharge zusieht. Der summarische Inhalt der Rechnung soll demnächst durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

## §. 111.

Die Justifikation der Kassen-Einnahme erfolgt auf folgende Weise:

- a. das Soll der Feuer-Sozietätsbeiträge wird durch die Repartitionen der Beiträge (§. 104.) belegt;
- b. von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Jahres eintreten (§§. 40. und 101.), oder welche Strafbeiträge zu entrichten, oder Beitragserhöhungen nachzahlen verpflichtet sind, hat der General-Direktor eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelege anzufertigen;
- c. etwaige außerordentliche Einnahmen werden durch die ausgefertigte Vereinnahmungsbordere des General-Direktors belegt und
- d. wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeitringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsbordere des General-Direktors nachzuweisen.